

TH Publica

Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 06/2026
01.07.2026

Inhaltsübersicht

Satzung der Technische Hochschule Bingen für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Satzung der Technische Hochschule Bingen für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 01.07.2026

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, hat der Senat der Technische Hochschule Bingen aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020, geändert durch Gesetz vom 17.06.2025 und gültig ab 27.06.2025 am 01.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Technische Hochschule Bingen immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (insbesondere auf der Internetseite der Hochschule o.ä.) die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 4. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren

keine Berücksichtigung finden,

7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Bewerben kann sich, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
2. vor der Aufnahme des Studiums an der Technische Hochschule Bingen steht oder bereits immatrikuliert ist.

(4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist elektronisch über das Formularmanagementsystem der Technischen Hochschule Bingen einzureichen.

(5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN A4-Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen,
2. persönliche Daten und Anschrift,
3. weitere Förderungen,
4. Bankverbindung,
5. Angaben und Nachweise zum Studium,
6. Angaben und Nachweise zum bisherigen Ausbildungsgang (Schulausbildung, Berufsausbildung, Berufsausübung, Studium an einer anderen Hochschule, fachrichtungsbezogene Auslandsaufenthalte (während des Studiums)) und
7. Angaben und Nachweise über außerschulisches, außerfachliches Engagement

(6) Weiterförderung der Stipendiaten und Stipendiatinnen: Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der Hochschule ist ausdrücklich gewünscht. Die Stipendiaten und Stipendiatinnen sind aufgefordert, ihre aktualisierten Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien und der Gewichtung nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören kraft Amtes an

1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
 - (3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat bestellt:
 1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (für je zwei Jahre, je 1 Mitglied pro Fachbereich),
 2. zwei Studierende (für je ein Jahr, je 1 Mitglied pro Fachbereich),
 3. ein/e akademische oder nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiter*in
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den Senat bestellt.
- (4) Mit beratender Stimme können bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber an den Sitzungen des Stipendienauswahlausschusses teilnehmen.
 - (5) Die Beschlussfähigkeit des Stipendienauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.
 - (6) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind

Studienbeginn / Erstimmatrikulation an einer Hochschule

Gewichtung in %	Kriterium	Bemerkungen
70	Begabung und Leistung	Noten in für das Studienfach relevanten Schulfächern unter Berücksichtigung des Ausbildungswegs und der persönlichen Entwicklung
10	Besondere Leistungen / Auszeichnungen	
10	Ehrenamt / soziales Engagement	
10	Soziale, familiäre, persönliche Umstände	

Studierende der TH

Gewichtung in %	Kriterium	Bemerkungen
70	Studienleistung	Kombination aus erbrachter Arbeit (Leistung (LP) /Zeit (Semester) und Note), Pflichtfächer werden vorrangig bewertet, da Wahlpflichtfächer nur bedingt vergleichbar sind
10	Besondere Leistungen, Auszeichnungen / Veröffentlichungen	
10	Engagement an der Hochschule, Ehrenamt	
10	Soziale, familiäre, persönliche Umstände	

(7) Die Auswahlentscheidung wird anhand des Bewertungssystems in Anlage 1 getroffen.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche der Stipendiat oder die Stipendiatin erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Begabungs- und Leistungsnachweise bei Weiterförderung:

Kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände im Umfang von einer DIN A4 Seite.

(4) Die Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Technischen Hochschule Bingen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Technische Hochschule Bingen.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

(3) Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und die Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben während des Förderzeitraumes die von der Hochschule festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Technische Hochschule Bingen fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der TH-Publica in Kraft.

Bingen, 01.07.2026

(im Original gezeichnet)

Prof. Dr. Antje Krause
Präsidentin

Anhang 1

Kriterien und Bewertungsmatrizes zur Vergabe der Deutschlandstipendien

Als zentrale Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind **Begabung und Leistung** gesetzlich vorgegeben (§3 Satz 1 StipG). Es gilt, Kriterien für die Leistung und insbesondere die Begabung zu definieren.

Noten sind nicht normiert, gute Noten können einen Hinweis darstellen, sind aber nicht notwendigerweise gleichzusetzen mit Begabung und Leistung.

Es geht darum, Mindestanforderungen an Abschlussnoten als Voraussetzung für eine Förderung festzulegen und bessere Noten über die im Weiteren dargestellten Wertungskategorien zu erfassen.

Als weitere Vergabekriterien sollen berücksichtigt werden:

- besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit, objektive Begabungstests
- außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit etc.
- besondere persönliche und familiäre Umstände wie Krankheiten, Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder etc.

Die Vergabe erfolgt gemäß der erreichten Punktzahl und entsprechend der gebundenen und ungebundenen Fördermittel.

Ziel der Förderung

Zwei Fallkonstellationen (§1 Abs. 1 StipG):

Fall 1: Einstieg von Studierenden, bei denen Potential erwartet wird aufgrund des bisherigen Lebenswegs.

Fall 2: Fachlich sehr gute Studierende in ihrer Weiterentwicklung unterstützen.

Hieraus ergeben sich zwei unterschiedliche Bewertungsmatrizes. In beiden können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Fall 1 Studienbeginn / Erstimmatrikulation an einer Hochschule

Studierende, bei denen Potential erwartet wird aufgrund des bisherigen Lebenswegs

Voraussetzung: Stipendienantrag, eingeschrieben an der TH Bingen

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den gewichteten Einzelkriterien. Die Bewertungsmatrizes zur Ermittlung der Einzelkriterien sind nachfolgend dargestellt

Tabelle 1: Bewertungsmatrix Erststudierende (keine TH-internen Bewertungen vorhanden, die eine Vergleichbarkeit zwischen den Bewerber*innen ermöglichen würde).

Begabung und Leistung (70 Punkte maximal)		
Abstufung 1-70		
65-70	Herausragend	Siehe Tabelle 3 * + **
50-64	Sehr gut	
40-49	Überdurchschnittlich	
20-39	Durchschnittlich	
0-19	Unterdurchschnittlich	
<p>* nicht jeder Bewerber hat Abitur, hier müssen ggf. unterschiedliche Zeugnisse verglichen werden. **IQ-Test oder andere unabhängige, standardisierte Verfahren können berücksichtigt werden.</p>		
Besondere Leistungen / Auszeichnungen (10 Punkte maximal)		
Abstufung 1-10		
10	Herausragend (= 3 Pkt.)	Auszeichnung / Leistung mit weitreichender Wahrnehmung* im fachlichen Kontext
7	Sehr gut (= 3 Pkt.)	Auszeichnung / Leistung mit weitreichender Wahrnehmung
4	Überdurchschnittlich (= 2 Pkt.)	renommierte** Auszeichnung / Leistung
2	Durchschnittlich (= 2 Pkt.)	Auszeichnung / Leistung***
0	Unterdurchschnittlich (= 0 Pkt.)	nichts
<p>*Veröffentlichung oder Berichterstattung, Fachliche Bedeutung (Jugend forscht) ** Preis der von öffentlichem Gremium vergeben wurde *** z.B. Schulvermerk o.ä.</p>		
Ehrenamt / soziales Engagement (10 Punkte maximal)		
Abstufung 1-10		
10	Herausragend siehe oben (= 3 Pkt.)	langjährige und herausgehobene Tätigkeit*
7	Sehr gut (= 3 Pkt.)	langjährig oder herausgehoben
4	Überdurchschnittlich (= 2 Pkt.)	besonderes Engagement
2	Durchschnittlich (= 2 Pkt.)	Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion
0	Unterdurchschnittlich (= 0 Pkt.)	kein Engagement

*z.B. Landesjugendfachwart

Soziale, familiäre, persönliche Umstände (10 Punkte maximal)

Abstufung 1-10

10	sehr stark eingeschränkt / erschwert (= 3 Pkt.)	Betreuung eigener Kinder (alleinerziehend), hoher Behinderungsgrad (> 50 %), junge Erwachsene (zwischen dem 17. bis 27. Lebensjahr), die um beide Elternteile trauern, die um den/die Ehe-bzw. Lebenspartner/in trauern sowie Suizidhinterbliebene.
7	stark eingeschränkt / erschwert (= 3 Pkt.)	Betreuung eigener Kinder, geringer Behinderungsgrad (< 50%), junge Erwachsene (zwischen dem 17. bis 27. Lebensjahr), die um einen Elternteil trauern, die um den/die Ehe-bzw. Lebenspartner/in trauern sowie Suizidhinterbliebene, pflegebedürftige Person im engen familiären Umfeld
4	eingeschränkt / erschwert (=2 Pkt.)	Bildungsfernes soziales Umfeld
2	gering eingeschränkt / erschwert (= 2 Pkt.)	kein akademischer Bildungsgrad der Eltern
0	keine Einschränkungen / Erschwernisse (= 0 Pkt.)	Akademischer Bildungsgrad der Eltern

Fall 2 Studierende der TH Bingen

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den gewichteten Einzelkriterien. Die Bewertungsmatrizes zu Ermittlung der Einzelkriterien sind nachfolgend dargestellt.

Tabelle 2: Bewertungsmatrix für Bewerber*innen die bereits an der TH Bingen studieren (TH-interne Bewertungen vorhanden, die eine Vergleichbarkeit zwischen den Bewerber*innen ermöglichen).

Abstufung 1-70		Begabung*** und Leistung (70 Punkte maximal)
65-70	Herausragend	Alle Pflichtfächer * und Wahlpflichtfächer mit herausragenden Noten (z.B. Schnitt 1,3 und besser) im Rahmen der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Zeit bestanden
50-64	Sehr gut	Alle Pflichtfächer * und Wahlpflichtfächer mit guten und sehr guten Noten (z.B. Schnitt 1,7 und besser) im Rahmen der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Zeit oder leichter Verzögerung** bestanden
40-49	Überdurchschnittlich	Alle Pflichtfächer * und Wahlpflichtfächer mit guten Noten (z.B. Schnitt 2,0 und besser) im Rahmen der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Zeit oder leichter Verzögerung** bestanden, maximal ein fehlendes Fach
20-39	Durchschnittlich	Pflichtfächer * und Wahlpflichtfächer mit guten Noten (z.B. Schnitt 2,0 und besser) im Rahmen der im Studienverlaufsplan mit Verzögerung** bestanden, maximal zwei Fächer, die bislang noch nicht bestanden wurden, aber im Studienverlaufsplan vorgesehen waren
0-19	Unterdurchschnittlich	Notenschnitt der Pflichtfächer * durchschnittlich (z.B. Schnitt über 2,3), mehr als 2 fehlende Fächer
		* es werden vorrangig die Pflichtfächer zur Bewertung von Begabung und Leistung herangezogen. **eine Verzögerung darf im Falle von z.B. einer nachgewiesenen längeren Erkrankung nicht zu einer schlechteren Einstufung führen. ***IQ-Test oder andere unabhängige, standardisierte Verfahren können berücksichtigt werden.
Abstufung 1-10		Preise / Auszeichnungen / Veröffentlichungen (10 Punkte maximal)
10	Herausragend (= 3 Pkt.)	Auszeichnung / Leistung mit weitreichender Wahrnehmung* im fachlichen Kontext
7	Sehr gut (= 3 Pkt.)	Auszeichnung / Leistung mit weitreichender Wahrnehmung
4	Überdurchschnittlich (= 2 Pkt.)	renommierte** Auszeichnung / Leistung
	Durchschnittlich (= 2 Pkt.)	Auszeichnung / Leistung***
0	Unterdurchschnittlich (= 0 Pkt.)	Nichts keine Angabe
		*Veröffentlichung oder Berichterstattung, fachliche Bedeutung (Jugend forscht)

** Preis der von öffentlichem Gremium vergeben wurde

*** z.B. Coautorenschaft

Abstufung 1-10		Engagement an der Hochschule* / Ehrenamt / soziales Engagement (10 Punkte maximal)
10	Herausragend (= 3 Pkt.)	langjährige und herausgehobene Tätigkeit**
7	Sehr gut (= 3 Pkt.)	langjährig oder herausgehoben
4	Überdurchschnittlich (= 2 Pkt.)	besonderes Engagement
2	Durchschnittlich (= 2 Pkt.)	durchschnittliches Engagement
0	Unterdurchschnittlich (= 0 Pkt.)	kein Engagement keine Angabe

*Hierunter fallen z.B. Gremientätigkeit, Mitgliedschaft in einer Berufungskommission, AStA, Tutorenleistungen
 **z.B. Landesjugendfachwart

Abstufung 1-10		Soziale, familiäre, persönliche Umstände (10 Punkte maximal)
10	sehr stark eingeschränkt / erschwert (= 3 Pkt.)	Betreuung eigener Kinder (alleinerziehend), hoher Behinderungsgrad (> 50 %), junge Erwachsene (zwischen dem 17. bis 27. Lebensjahr), die um beide Elternteile trauern, die um den/die Ehe-bzw. Lebenspartner/in trauern sowie Suizidhinterbliebene
7	stark eingeschränkt / erschwert (= 3 Pkt.)	Betreuung eigener Kinder, geringer Behinderungsgrad (< 50%), junge Erwachsene (zwischen dem 17. bis 27. Lebensjahr), die um einen Elternteil trauern, die um den/die Ehe-bzw. Lebenspartner/in trauern sowie Suizidhinterbliebene, pflegebedürftige Person im engen familiären Umfeld
4	eingeschränkt / erschwert (= 2 Pkt.)	Bildungsfernes soziales Umfeld
2	gering eingeschränkt / erschwert (= 2 Pkt.)	kein akademischer Bildungsgrad der Eltern
0	keine Einschränkungen / Erschwernisse (= 0 Pkt.)	Akademischer Bildungsgrad der Eltern

Tabelle 3: Wertung der Abschlussnoten (Hochschulzugang)

Note	Punkte
1	70
1,1	67
1,2	65
1,3	62
1,4	60
1,5	57
1,6	55
1,7	52
1,8	50
1,9	47
2	45
2,1	42
2,2	40
2,3	37
2,4	35
2,5	32
2,6	30
2,7	27
2,8	25
2,9	22
3	20
3,1	17
3,2	15
3,3	12
3,4	10
3,5	7
3,6	5
3,7	2
3,8	1
3,9	0